

Geschäftsordnung

des 3. Landesparteitages der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt

(Beschluss der 1. Tagung des 3. Landesparteitages am 5. März 2011)

I. Leitung/ Arbeitsgremien/ Aufgaben und Befugnisse

1. Der Landesparteitag wählt als Arbeitsgremien im Block und, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener Abstimmung

- das Tagungspräsidium
- die Mandatsprüfungskommission
- die Wahlkommission
- die Antragskommission

Die Wahl des Tagungspräsidiums und der Kommissionen erfolgt quotiert und getrennt voneinander. Vorschläge können in jeweils einer gemeinsamen Liste eingebracht werden. Wählbar sind alle gewählten Delegierten des Landesparteitages.

Der Landesparteitag kann zur Unterstützung der Wahlkommission weitere WahlhelferInnen bestätigen, die nicht Delegierte sind.

2. Der Landesparteitag wird durch das von ihm gewählte Tagungspräsidium geleitet. Es bestimmt aus seiner Mitte die Tagungsleitung.
3. Der Landesparteitag wählt in offener Abstimmung eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Schriftführer/in.
4. Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan werden zu Beginn des Landesparteitages in dieser Reihenfolge beschlossen.
5. Der Ablauf des Landesparteitages erfolgt entsprechend der vom Landesparteitag beschlossenen Tagesordnung.

II. Regeln in der Debatte

6. Stimm- und Rederecht haben die gewählten und angemeldeten Delegierten. TeilnehmerInnen mit beratender Stimme haben Rederecht. Gästen kann das Wort durch die Tagungsleitung erteilt werden, entsprechende Anträge sind an das Tagungspräsidium zu richten.
7. Die Tagungsleitung ruft die Tagungsordnungspunkte und die dazugehörigen Anträge auf, leitet die Beschlussfassung, erteilt das Wort, kann RednerInnen zur Sache rufen, muss ihnen das Redezeitende einmal vorankündigen und kann das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen.
8. Wortmeldungen sind dem Tagungspräsidium schriftlich einzureichen. Dafür sollen die vorgegebenen Formulare verwendet werden. Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der Redeliste. Eine Zurücknahme zugunsten anderer RednerInnen ist nicht möglich.
9. Die Reihenfolge der RednerInnen wird innerhalb der beschlossenen Tagesordnung durch die Reihenfolge der Wortmeldungen und die Quotierung bestimmt. Die Redezeit für DiskussionsrednerInnen beträgt maximal 5 Minuten. Längere Redezeiten sind durch die AntragstellerInnen vor Beginn der Rede zu beantragen und durch den Landesparteitag zu bestätigen. Die Delegierten haben das Recht, Anfragen an die DiskussionsrednerInnen zu stellen. Das Tagungspräsidium kann die Anzahl der Anfragen an DiskussionsrednerInnen begrenzen.
10. Der Antrag auf Beendigung der Debatte oder Übergang zum nächsten Tagungsordnungspunkt kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden, innerhalb des Tagungsordnungspunktes jedoch nur einmal. Das Recht auf diese Antragstellung haben nur Delegierte, die zu diesem Tagungsordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Vor Beschlussfassung ist die Liste der noch ausstehenden RednerInnen zu verlesen.
11. Persönliche Erklärungen der Delegierten können nach Beendigung des jeweiligen Tagesordnungspunktes abgegeben werden. Diese sind bei der Tagungsleitung anzumelden. Die Redezeit beträgt maximal 2 Minuten.

III. Antragstellung/ Antragsarten/ Beschlussfassung

12. Alle gewählten und angemeldeten Delegierten haben Beschlussrecht, sofern die Bundessatzung bzw. Landessatzung nichts anderes bestimmen. Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend und angemeldet sind.
13. Fristgemäß eingereichte Anträge sind vom Parteitag zu behandeln oder an den Landesvorstand bzw. den Landesausschuss zu überweisen.
Die Antragskommission kann eine Empfehlung abgeben.
14. Zur Begründung selbständiger Anträge erhalten zunächst die AntragstellerInnen das Wort, die Redezeitbegrenzung beträgt 5 Minuten. Es erhält jeweils ein/e Redner/in dagegen und ein/e Redner/in dafür das Wort, die Redezeitbegrenzung beträgt 2 Minuten.
15. Der Landesparteitag kann mit einer absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten eine Ausdehnung der Antragsdebatte beschließen.
16. Die Abstimmung über Anträge erfolgt im Komplex mit dem Bericht der Antragskommission, falls der Landesparteitag nichts anderes beschließt.
Alle Anträge werden nummeriert.
17. Änderungsanträge sind Anträge, die sich auf die vorliegenden Anträge beziehen und diese ändern sollen. Zur Begründung von Änderungsanträgen erhalten zunächst die AntragstellerInnen das Wort, die Redezeitbegrenzung beträgt 2 Minuten. Es erhält jeweils ein/e Redner/in dagegen und ein/e Redner/in dafür das Wort, die Redezeitbegrenzung beträgt 1 Minute.
18. Dringlichkeits- und Initiativanträge sind selbständige Anträge, die nach Antragsschluss auf besondere politische Ereignisse oder grundsätzliche politische bzw. gesellschaftliche Veränderungen reagieren und der Landesparteitag durch entsprechende Beschlussfassung sich dazu verhalten muss. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 10 Prozent der gewählten Delegierten auch unmittelbar auf dem Landesparteitag eingebracht werden.
19. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich und außerhalb der Reihenfolge der eingereichten DiskussionsrednerInnen gestellt werden. Sie werden unmittelbar behandelt. Vor der Abstimmung darüber erhält ein/e Redner/in dagegen und ein/e Redner/in dafür das Wort, die Redezeitbegrenzung beträgt für Antragsteller/in sowie Gegen- und Fürredner/in 1 Minute. Bei laufender Abstimmung können Anträge zur Geschäftsordnung nicht gestellt werden.

- 318 20. Beschlüsse werden durch den Landesparteitag mit einfacher Stimmen-
319 mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, wenn kein anders lautender
320 Antrag zum Abstimmungsverfahren gestellt wird oder sofern die Satzung
321 nichts anderes bestimmt.
322 Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Gleichheit der Ja- und
323 Nein-Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.
324 Die Abstimmung erfolgt durch das Erheben der Delegiertenkarte.
325 Das Tagungspräsidium setzt zur Auszählung der Stimmen ZählerInnen ein, die
326 auf Antrag tätig werden oder wenn kein eindeutiges Ergebnis von der
327 Tagungsleitung ermittelt werden kann.
328
329

330 IV. Weitere Regelungen

331

- 332 21. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden
333 delegierten Frauen ein Frauenplenum des Landesparteitages in offener
334 Abstimmung einberufen werden. Beschlüsse des Frauenplenums haben Veto-
335 Charakter, sie können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller Delegierten
336 zurückgewiesen werden.
337 Das Frauenplenum ist Bestandteil der Verhandlungen des Landesparteitages,
338 für die Tagungsmodalitäten macht das Tagungspräsidium Vorschläge.
339
340 22. Die Sitzungen des Landesparteitages sind öffentlich. Über die Durchführung
341 geschlossener Sitzungen beschließt der Landesparteitag auf Antrag mit einer
342 Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten.
343
344 23. Grundlage für die Veröffentlichung ist das gesprochene Wort. Über den Ablauf
345 ist eine Niederschrift sowie ein Ton- oder Videomitschnitt zu fertigen und zu
346 archivieren.
347
348 24. Funktelefone sind im Konferenzsaal stumm zu schalten.
349
350 25. Die Annahme der Geschäftsordnung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit
351 der anwesenden Delegierten. Änderungen der beschlossenen Geschäfts-
352 ordnung sind mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden
353 Delegierten möglich.
354
355
356
357
358
359
360
361